

Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Wolfwil

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Ziel

§ 1

- 1 Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass
 - a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
 - b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
 - c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.
- 2 Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

1.2 Zweck und Geltungsbereich

§ 2

- 1 Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Bürgergemeinde Wolfwil regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.
- 2 Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss.

1.3 Stellenplan

§ 3

- 1 Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

1.4 Dienstverhältnis

§ 4

- 1 Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.
- 2 Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.
- 3 Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

1.5 Gemeindepersonal

§ 5

- 1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten.
- 2 Beamte oder Beamtinnen sind:
 - a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

- b) der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin
 - c) der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin
 - d) der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin
- 3 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere Personen mit Teilzeitpensen unter 30 % privatrechtlich angestellt.

1.6 Unterstellung

§ 6

- 1 Die Gemeindeangestellten unterstehen administrativ dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin.
- 2 Die Oberaufsicht übt der Gemeinderat aus.

1.7 Gleiche Rechte für Mann und Frau

§ 7

- 1 Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.
- 2 Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind, und fördert das untervertretene Geschlecht.

2 Begründung des Dienstverhältnisses

2.1 Wählbarkeit

§ 8

- 1 Wählbar sind:
- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen;
 - b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
 - c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie auf Grund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

2.2 Wahlerfordernisse

§ 9

- 1 Für folgende Stellen gelten Wahlerfordernisse:
- a) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin;
 - b) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin.
- 2 Der Gemeinderat definiert für diese Stellen die Wahlerfordernisse:
- a) in der Ausschreibung bezüglich Alter, Erfahrung, Kenntnisse etc.
 - b) in Funktionsbeschreibungen das Aufgabengebiet.

2.3 Wahlbehörde

§ 10

- 1 Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt oder angestellt zu werden. Die Wahl- oder Anstellungsbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.
- 2 Der Urnenwahl unterliegen:
- a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
 - b) der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin

- 3 Der Gemeinderat wählt oder stellt an:
 - a) der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin;
 - b) der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin;
 - c) öffentlich-rechtliche Angestellte.
- 4 Der Gemeinderat besetzt die privatrechtlichen Stellen.

2.4 Ausschlussverhältnisse

§ 11

- 1 Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.
- 2 Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.

3 Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1 Pflichten

3.1.1 Aufgaben und Grundsätze

§ 12

- 1 Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.
- 2 Sie üben ihre Aufgabe im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.
- 3 Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.
- 4 Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.
- 5 Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

3.1.2 Amtsgelöbnis

§ 13

- 1 Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

3.1.3 Amtspflichten

§ 14

- 1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.
- 2 Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

3.1.4 Verantwortlichkeit

§ 15

- 1 Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz¹.

3.1.5 Kautio

§ 16

- 1 Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadenversicherungen schliesst die Gemeinde ab.

3.1.6 Amtsgeheimnis

§ 17

- 1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
- 3 Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

3.1.7 Aussagen vor Gericht

§ 18

- 1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.
- 2 Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.
- 3 Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.
- 4 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

3.1.8 Verbot der Annahme von Geschenken

§ 19

- 1 Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.
- 2 Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert, bis Fr. 50.00, als Anerkennung für geleistete Dienste.

3.1.9 Ausstandspflicht

§ 20

- 1 Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in Ausstand zu treten:
 - a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;
 - b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

¹ BSG 124.21

- 2 Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Ausstandspflicht.
- 3 An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht.

3.2 Rechte

3.2.1 Rechtsschutz

§ 21

Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

3.2.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 22

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals. Er führt zu diesem Zwecke und zur Vorbereitung auf den Gemeindedienst Kurse und sonstige Veranstaltungen durch oder unterstützt sie.
- 2 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.

3.3 Gehaltsordnung

3.3.1 Honorare und Entschädigungen

§ 23

- 1 Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen richten sich nach der Regelung in Anhang 1.

[2 Die Entschädigung Bürgerschreiber/In gilt für ein Pensum von 20 – 30 %.](#)

3.3.2 Tag-, Sitzungsgelder und Spesen

§ 24

- 1 Die Sitzungsgelder richten sich nach der Regelung im Anhang 2.
- 2 Die Taggelder und Spesen richten sich nach der Regelung im Anhang 3.

3.3.3 Ehrungen

§ 25

- 1 Die Entschädigungen richten sich nach Anhang 4.

3.4 Sozialleistungen

3.4.1 AHV/IV/ALV

§ 26

- 1 Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

4 Auflösung des Dienstverhältnisses

4.1 Grundsatz

§ 27

- 1 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn
 - a) der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
 - b) der oder die Angestellte oder die Anstellungsbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
 - c) die Stelle aufgehoben wird;
 - d) die Altersgrenze erreicht wird;
 - e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
 - f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

4.2 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

§ 28

- 1 Gewählte Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.
- 2 Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

4.3 Kündigung durch Arbeitgeber

§ 29

- 1 Die Anstellungsbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach §28.
- 2 Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.
- 3 Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung.

4.4 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

§ 30

- 1 Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.
- 2 Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen zum Voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mittels Verfügung zu eröffnen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren.
- 3 Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

4.5 Disziplinarische Entlassung

§ 31

- 1 Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz².
- 2 Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

4.6 Erreichen der Altersgrenze

§ 32

- 1 Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten endigt, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 65 - 70 Jahren erreicht ist.
- 2 Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.
- 3 Der Gemeinderat kann im Einzelfall mit dem Einverständnis der betroffenen Person das Schlussalter um maximal 5 Jahre verlängern.

² BSG 124.21

4.7 Auflösung aus wichtigen Gründen

§ 33

- 1 Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- 2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.
- 3 Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

4.8 Wegfall der Wählbarkeit

§ 34

- 1 Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

5 Rechtsmittel

§ 35

- 1 Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen:
 - a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
 - b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
 - c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995³;
 - d) gegen Disziplarmassnahmen;

6 Schlussbestimmungen

6.1 Vollzug

§ 36

- 1 Der Gemeinderat vollzieht die DGO.
- 2 Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

6.2 Subsidiäres Recht

§ 37

- 1 Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

6.3 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 38

- 1 Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 01.01.1994 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

³ SR 151.1

6.4 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

§ 39

- 1 Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf 14. Juni 2022 in Kraft.
- 2 Die §§ 23, 24, 25 treten erst auf 1. Januar 2023 in Kraft.
- 3 Die Teilrevision der §§ 23 und 39 sowie der Anhänge 1 und 4 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 4, auf 26. November 2024 in Kraft.
- 4 Sofern die derzeitige Gemeindeschreiberin ihr Amt noch bis zum Ende der Amtsperiode 2021/25 ausübt, tritt die Teilrevision des Anhanges 1 erst auf Beginn der Amtsperiode 2025/2029 in Kraft. Sofern vor Ende der Amtsperiode 2021/25 das Amt der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers neu mit neuem Aufgabengebiet und geändertem Pensum besetzt wird, tritt die Teilrevision des Anhanges 1 auf den Zeitpunkt der Neubesetzung der Stelle in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Wolfwil beschlossen am 14. Juni 2022.

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 30. Juni 2022 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin
Catherine Müller Kissling

Die Gemeindeschreiberin:
Ursula Bürgi

Teilrevision der §§ 23 und 39 der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Wolfwil beschlossen am 26. November 2024.

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom genehmigt.

Anhang 1

Entschädigung für nebenamtliche Funktionen (netto)

Präsident oder Präsidentin pro Jahr	Fr.	7'000.00
Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin pro Jahr	Fr.	10'000.00 5'000.00
Finanzverwalter oder Finanzverwalterin pro Jahr	Fr.	9'600.00
Vizepräsident oder Vizepräsidentin pro Jahr	Fr.	1'000.00
Büroentschädigung pro Jahr für:	Fr.	600.00
Präsident oder Präsidentin		
Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin		
Finanzverwalter oder Finanzverwalterin		
Stundenlohn für einfache Arbeiten	Fr.	30.00

Für Spezialarbeiten wird der Stundenansatz vorgängig im Rahmen von Fr. 45.00 bis Fr. 60.00 im Gemeinderat beschlossen.

Anhang 2

Sitzungsgelder für nebenamtliche Funktionen

Präsident oder Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission pro Jahr	Fr.	250.00
Alle Sitzungsgelder mit internen und externen Teilnehmenden pro Sitzung und Mitglied	Fr.	50.00

Für Einsätze in einer Spezialkommission beschliesst der Gemeinderat vorgängig die Entschädigung im Rahmen von Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 pro Sitzung.

Anhang 3

Taggelder und Spesen

Taggelder		
• ganzen Tag	Fr.	120.00
• halben Tag	Fr.	60.00
Kilometerentschädigung Privatwagen pro Kilometer	Fr.	0.70
Entschädigung für Mittagessen	Fr.	20.00
Telefongebühren für Präsident/In pro Jahr	Fr.	300.00
Finanzverwalter/In pro Jahr	Fr.	150.00
Schreiber/In pro Jahr	Fr.	100.00

Anhang 4

Ehrungen

Dienstalters- und Rücktrittsgeschenke

Nebenamtliche Beamte und Mitglieder des Gemeinderates erhalten alle 12 Jahren ein einmaliges **Dienstaltersgeschenk** im Wert von Fr. 300.00. Bei gleichzeitiger Ausübung von mehreren Ämtern wird nur ein Geschenk überreicht.

Nach mindestens 8-jähriger Amtszeit wird folgendes **Rücktrittsgeschenk** ausgerichtet.

Fr. 30.00 pro Jahr für

- Gemeinderat
- Finanzverwalter/In
- Gemeindeschreiber/In

Die Höhe des Rücktrittsgeschenkes darf den Betrag von Fr. 1'000.00 nicht übersteigen.

Bei der Berechnung der Dienstzeit werden alle ausgeübten Tätigkeiten berücksichtigt.

Bei Unterbrechung der Dienstzeit werden frühere Amtsjahre, die zu keiner Ehrung führten, angerechnet.

Bei frühzeitigem Rücktritt beschliesst der Gemeinderat im Rahmen der obigen Vorgaben über die Beschenkung.

Über die Art der Geschenke entscheidet der Gemeinderat.

Es werden keine Geldbeträge ausgerichtet.

Übersteigt der Wert des Geschenkes den festgesetzten Betrag, hat die geehrte Person die Differenz zu tragen.

Die Dienstalters- und Rücktrittsgeschenke werden anlässlich einer Bürgergemeindeversammlung überreicht.

~~2. Totenehrungen~~

~~Wenn Beamte, Angestellte oder Mitglieder des Gemeinderates während ihrer Amtstätigkeit sterben, spendet die Bürgergemeinde einen Kranz und lässt in den Solothurnischen Tageszeitungen eine Todesanzeige erscheinen.~~

~~Sterben Beamte oder Angestellte im Ruhestand, spendet die Bürgergemeinde einen Kranz.~~

~~Stirbt ein Ehrenbürger der Bürgergemeinde Wolfwil, spendet die Bürgergemeinde einen Kranz.~~

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0.63 cm

Formatiert: Abstand Nach: 4 Pt.